



V e r o r d n u n g

gegen das Einbringen (Verwenden) von Glasgebinde im planlich dargestellten Bereich zwischen der Kirchstraße, der Rheinstraße und dem Alten Rhein.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gaißau hat in ihrer Sitzung am 14. April 2010 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage (Lageplan des Amtes der Gemeinde Gaißau vom 8. April 2010) farbig ausgewiesenen Bereich zwischen der Kirchstraße, der Rheinstraße und dem Alten Rhein. Davon ausgenommen sind die Räumlichkeiten der Rheinblickhalle und der Volksschule, sowie die GSt-Nr. 100/2 incl. darauf errichtetem Objekt Rheinstraße 17.

§ 2 Verbote

Das Einbringen von Glasgebinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst sind verboten.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 2 ist das Einbringen und Verwenden von Glasgebinde im Rahmen von Veranstaltungen, wenn dies von der Veranstaltungsbehörde ausdrücklich bewilligt wurde.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Reinhold Eberle
Bürgermeister



Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Polizeiposten Höchst
3. Anschlag
4. Akt



Plandarstellung zur Verordnung

Legende



Verbotszone für Glasgebinde